



Österreichischer  
Städtebund

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per e-mail

[Sektion.V@bmvrj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
00-03-(2018-1399)

bearbeitet von:  
Dr. Schmid/Mag.a Aigner/Zeiner

elektronisch erreichbar:  
[johannes.schmid@staedtebund.gv.at](mailto:johannes.schmid@staedtebund.gv.at)  
[christina.aigner@staedtebund.gv.at](mailto:christina.aigner@staedtebund.gv.at)

**Stellungnahme**

Wien, am 16. Juli 2018

**GZ BMVRDJ-601.999/0014-V1/2018 -  
Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz  
vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des  
BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das  
Bundesverfassungsgesetz betreffend  
Grundsätze für die Einrichtung und  
Geschäftsführung der Ämter der  
Landesregierungen außer Wien und das  
Niederlassungs und Aufenthaltsgesetz  
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 30. Mai 2018, GZ BMVRDJ-601.999/0014-V1/2018 übermittelten  
Entwurf nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

- **Art. 2 Z.1 zur Änderung des § 8 Abs. 5 lit. D des ÜG 1920**

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht u.a. vor, dass die Zustimmung der Landesregierungen bei einer Änderung der Bezirksgerichtssprengel entfallen soll (umgekehrt auch die Zustimmung der Bundesregierung bei Änderungen im Bereich der politischen Bezirke bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden, vgl. Art 2 Z 1 zur Änderung des § 8 Abs.5 lit. d des ÜG 1920).

Während der Entfall der Zustimmung im Bereich der politischen Bezirke noch verständlich und sinnvoll sein mag (dem Bund kann es schließlich egal sein, wie die Bezirksverwaltung auf Landesebene organisiert ist, denn die Landesregierung hat sich mit den regionalpolitischen Auswirkungen dieser Entscheidungen zu befassen und diese auch zu verantworten), so stellt sich die Sache im **Bereich der Bezirksgerichte** doch etwas anders dar.

Die letzte Reform der Bezirksgerichte ist noch in guter Erinnerung. Hier konnte nur über das Zustimmungsrecht der Landesregierungen ein Kahlschlag mit gravierenden regionalpolitischen Auswirkungen verhindert werden.

Trotzdem war beispielsweise auch die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs von dieser Reform betroffen. Nur mit Mühe und unendlich viel Überzeugungsarbeit auf Bundes- und Landesebene konnte der Gerichtsstandort Waidhofen wieder gesichert werden. Zurzeit investiert die Stadt Waidhofen an der Ybbs in die Revitalisierung des Bezirksgerichtsgebäudes unmittelbar in der Innenstadt. Damit konnte auch ein Frequenzbringer für die Innenstadt erhalten werden. Die entscheidenden Argumente waren die negativen regional- und standortpolitischen Auswirkungen der geplanten Konzentration. Gleiches gilt übrigens für die Stadt Haag oder für Purkersdorf!

Es liegt in der Natur der Sache, dass auf Bundesebene derartige Reformen mit Zentralisierungstendenzen überwiegend mit dem Rechenstift konzipiert werden, ohne auf die damit verbundenen regionalpolitischen und standortpolitischen Auswirkungen Rücksicht zu nehmen. Hier kann die jeweilige Landesregierung ein gutes Korrektiv (Stichwort: Ausdünnung des ländlichen Raumes) sein.

Zurzeit scheinen auf Bundesebene die Dezentralisierungskräfte zu überwiegen. Die Vergangenheit hat eben auch schon anderes gezeigt. Und der Zugang

künftiger Regierungen ist - je nach politischer Zusammensetzung - ungewiss. Eine Änderung der Gerichtsstandorte der Bezirksgerichte ohne Zustimmung der Landesregierung wird daher kritisch gesehen.

\* **Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG**

Die geplante **Kompetenzänderung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe** – Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („**Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge**“): *Überstellung in die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG* - **wird auf breiter Ebene äußerst kritisch beurteilt:**

Die beabsichtigte Novellierung der Bundesverfassung in Form einer Kompetenzregelung der **Kinder- und Jugendhilfe** gemäß Artikel 15 B-VG und somit einer „Verlängerung der Gesetzgebung“ ist unter dem Aspekt österreichweiter Mindeststandards des Kinderschutzes fachlich absolut nicht nachvollziehbar. Die geltende Kompetenzaufteilung bietet österreichweit einheitliche Mindeststandards und Gleichbehandlung durch das Grundsatzgesetz des Bundes, aber doch auch Dispositionsmöglichkeiten für historisch gewachsene Landesspezifika.

- **Bundeseinheitliche Qualitätsstandards**

Am 1. Mai 2013 trat das **Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz** (B-KJHG 2013) in Kraft, mit dem das bis dahin geltende Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 außer Kraft gesetzt wurde.

Die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts wurde in einem fünf Jahre andauernden Prozess ausgearbeitet, in dem unter anderem VertreterInnen von Bundesministerien, Ländern, Städten, privaten Jugendwohlfahrtsträgern, Kinder- und Jugendanwaltschaften, Volksanwaltschaft, Kinderschutzgruppen, betroffenen Berufsgruppen und Parlamentsklubs einbezogen waren. Die wesentlichen Zielsetzungen der Reform waren unter anderem die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen, die Stärkung der Prävention bei Erziehungsproblemen, die Stärkung der Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen, die Setzung von Impulsen für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte, die Kooperation mit Hilfesystemen und die Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten.

Mit den Regelungen in den genannten Bereichen wurden bundesweit einheitliche Mindeststandards geschaffen, die in den Ausführungsgesetzen der Länder umzusetzen sind. Die Sicherstellung von Mindeststandards bedarf weiterhin einer bundeseinheitlichen Ausgestaltung und Vorgaben sowie einer einheitlichen Behördenstruktur.

Wenn auch nicht aktuell, so kann mittel- und langfristig nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer neuen Zuordnung des Kompetenztatbestandes der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich zu den Ländern, damit zu rechnen ist, dass sich Mindestqualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe und damit des Kinderschutzes künftig noch stärker zwischen den Bundesländern unterscheiden werden und auch die strukturelle Anbindung und Organisationsentwicklung divergieren wird. Zu befürchten ist eine Nivellierung nach unten, weil kein Bundesland Anreize für den Zuzug sozial schwacher Familien schaffen will.

Auch die Überlegung, den Kinderschutz im Rahmen einer Art. 15 a B-VG Vereinbarung hinsichtlich einheitlicher Mindestvorgaben abzusichern, ist im Hinblick auf die Tragweite und Bedeutung des Aufgabenfeldes der Kinder- und Jugendhilfe auch als Querschnittsmaterie nicht abgesichert und ist aufgrund der Kündigungsmöglichkeiten der einzelnen Bundesländer keinesfalls anzustreben. Damit ist eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Sicherung des Kinderschutzes in Österreich nicht mehr möglich. Dies kann dazu führen, dass die Bereitschaft von Familien, möglichst frühzeitig selbst Hilfe zu suchen, sinkt und dadurch Problemlagen verschärft werden. So bietet beispielsweise die Kinder- und Jugendhilfe Erstberatung und Vermittlung bei Fragen der Obsorge, des Unterhalts und bei Erziehungsproblemen. Ein Wegfall oder eine Einschränkung dieser Leistungen zieht mittel- und langfristig deutliche Kostensteigerungen nach sich.

Die Diversität des Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe führt auch zu Unklarheiten von Zuständigkeiten und Verantwortungen. Sie erschwert die Leistungskontinuität bei einem Wohnsitzwechsel der betreuten Familien in ein anderes Bundesland sowie die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfeträger untereinander (Familien können sich bei Gefährdungsverdacht leichter der Kontrolle entziehen), wie beispielsweise bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Nahbereich ihrer Herkunftsfamilien, wenn die Einrichtung im angrenzenden Bundesland ist. Unterschiedliche

Qualifizierungsvoraussetzungen verhindern den bundesweit flexiblen Einsatz dringend benötigter Fachkräfte.

Eine einheitliche, aussagekräftige österreichweite Bundesstatistik, die Voraussetzung für Planung und wirkungsorientierte Steuerung ist, sowie die Grundlage für gezielte Forschungsarbeit bildet, würde im Fall der „Verlängerung“ zusätzlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.

#### - **Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht**

Der zweite Teil des B-KJHG 2013 ist unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht, in dem unter anderem im § 37 B-KJHG die Mitteilungspflicht bei Verdacht von Kindeswohlgefährdungen geregelt ist. Die Meldepflicht einer Kindeswohlgefährdung stellt ein zentrales Element zur Sicherung des Kinderschutzes in Österreich dar und findet in seiner derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung über die Berufsgesetze und Interessen verschiedener Berufsgruppen hinweg Zustimmung und Anerkennung. Damit kann in Österreich gewährleistet werden, dass Kindeswohlgefährdungen von den meldepflichtigen Organisationen, Behörden und Berufsgruppen erkannt werden und Schutzmaßnahmen für Kinder durch die Kinder- und Jugendhilfe möglichst frühzeitig eingeleitet werden können. Neben der Mitteilungspflicht von Kindeswohlgefährdungen sind im 2. Teil des B-KJHG unter anderem auch Regelungen zur Datenverarbeitung, zu Amtshilfepflichten und zum Kostenersatz enthalten, die für einen effektiven Kinderschutz unerlässlich sind. Bei einem Entfall dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen kann der Schutz von Kindern vor Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung nicht mehr in gleichem Umfang wie bisher gewährleistet werden.

Ein Beibehalten der Bundeskompetenz lediglich für den 2. Teil des B-KJHG 2013 (§ 37 bis § 46 B-KJHG 2013) wird abgelehnt, weil die genannten Bestimmungen nur in Verbindung mit dem 1. Teil des B-KJHG sinnvoll sind. Ein eigenes Gesetz für eine zusammenfassende Regelung der Bestimmungen des 2. Teils des B-KJHG 2013 ist nicht möglich, weil die Bestimmungen des 2. Teils des B-KJHG 2013 keine eigenen Zielsetzungen haben, sondern der Umsetzung der Ziele und Grundsätze des 1. Teils des B-KJHG 2013 dienen.

#### - **Fachlicher Diskurs zur Strukturreform**

Anlässlich des Entschließungsantrages des Nationalrats vom 21. März 2013, wurde das Österreichische Institut für Familienforschung mit der Durchführung

einer Evaluierungsstudie beauftragt. Im Rahmen der Evaluierungsstudie wird überprüft, ob die wesentlichen Zielsetzungen des Bundesgrundsatzgesetzes (Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen, Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen, Stärkung der Partizipation von Eltern, Kindern und Jugendlichen, Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung, Abgrenzung und Definition von Nahtstellen und Hilfesystemen, Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten) erreicht und damit auch Kinderrechte entsprechend der Kinderrechtskonvention umgesetzt wurden. Die Veröffentlichung der Evaluierungsstudie ist für Herbst dieses Jahres geplant. Die Präsentation der Ergebnisse dieser Studie wurde leider nicht abgewartet.

Die Zersplitterung der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich führt zu einer Ungleichbehandlung der Kinder und Jugendlichen. Um eine einheitliche Vollziehung im Hinblick auf die Sicherung des Kinderschutzes in Österreich gewährleisten zu können, bedarf es eines stabilen Rechts- und Handlungsrahmens. Aus den genannten fachlichen Gründen stellt die vorgeschlagene Verfassungsänderung einen **Rückschritt in der Kinder- und Jugendhilfe und damit des Kinderschutzes in Österreich** dar.

Statt der „Verlängerung“ wäre im Sinne der konsequenten Vereinheitlichung der sehr anspruchsvollen und schwierigen Kinderschutzarbeit in einem kleinen Land wie Österreich auch durchaus eine „**Verbundlichung**“ denkbar – die für die Bundesländer nötigen Spezifizierungen wären wohl auch im Erlassweg regelbar.

In Österreich gibt es ein einheitliches Tierschutzgesetz und es wird intensiv daran gearbeitet, auch den Jugendschutz endlich zu vereinheitlichen. Die jüngst dabei erzielten Erfolge wurden von der Politik als großer und begrüßenswerter Durchbruch publiziert. Welch ein Rückschritt wäre es da, ausgerechnet den im Kinderschutz bundesweit gegebenen einheitlichen Standard zu Gunsten einer neunfachen Zersplitterung aufzugeben?!

Der Österreichische Städtebund lehnt daher - ebenso wie sämtliche fachlich in der Materie zuständigen und bewanderten Stellen, so zeigen es beispielsweise die abgegebenen kritischen Stellungnahmen auf der Parlamentshomepage – die Pläne der Bundesregierung die Kinder- und Jugendhilfe von jedem Bundesland anders regeln zu lassen, ab. Kindes- und Jugendwohl dürfen nicht

machtpolitischem Kalkül und Tauschgeschäften zwischen Bund und Ländern geopfert werden.

- **Art. 15 Abs. 10 B-VG**

Während nach der geltenden Rechtslage eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden durch Landesgesetz nur unter den engen verfassungsmäßig vorgegeben Schranken des Art. 15 Abs. 10 zweiter Satz B-VG angeordnet werden kann, ermächtigt die Bundesverfassung in Zukunft die Landesgesetzgebung **uneingeschränkt** zur Übertragung von Zuständigkeiten zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden. Dies erscheint im Bereich **Bezirkshauptmannschaften** vertretbar, da Rechtsträger dieser Behörden ohnehin das Land ist.

Da Art. 15 Abs. 10 B-VG aber auch die **Städte mit eigenem Statut** einbezieht, kann die geplante verfassungsgesetzliche Ermächtigung dazu führen, dass der Landesgesetzgeber auch den Statutarstädten **gegen deren Willen** Aufgaben (Zuständigkeiten) überträgt, welche letztlich zu einseitigen und unsachlichen finanziellen Belastungen dieser Gebietskörperschaften führen. So könnte beispielsweise in einem auf Art. 15 Abs. 10 B-VG (neu) gestützten Landesgesetz angeordnet werden, dass sämtliche anfallenden gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren vom Bürgermeister durchzuführen sind. Es sollte daher zumindest vorgesehen werden, dass eine solche Regelung im Einzelfall der Zustimmung der betroffenen Statutarstädte bedarf.

Ob die primär den Finanzausgleich vor Augen habende Verfassungsbestimmung des § 4 F-VG einen ausreichenden Schutz vor einer unsachlichen Zuständigkeitsübertragung zwischen den dem Land unterstehenden BHs und den Statutarstädten durch Landesgesetz bildet, mag dahingestellt bleiben. Es sollte daher bereits in Art. 15 Abs. 10 B-VG eine Schranke eingebaut werden, die eine finanzielle Aushöhlung der Städte mit eigenem Statut durch unsachliche Zuständigkeitsübertragungen verhindert. So könnte etwa ein dem Abs. 10 anzufügender Satz lauten: *„In solchen Landesgesetzen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.“* Wenn es trotzdem zu einer Mehrbelastung der Städte kommen sollte, dann muss sichergestellt werden, dass diese auch finanziell abgegolten wird.

Um die Interessenlage der Statutarstädte bei der Ausgestaltung der bezirksübergreifenden Kooperation angemessen zu wahren, wird überdies angeregt, ausdrücklich gesetzlich zu normieren, dass vor Erlassung einer Verordnung, mit der Zuständigkeiten zwischen einer Bezirkshauptmannschaft und einer Stadt mit eigenem Statut verschoben werden, die verordnungserlassende Behörde das Einvernehmen mit der Statutarstadt herzustellen hat und diese im Verfahren zu beteiligen ist.

- **Art. 117 Abs. 7**

Nicht optimal ist die Formulierung von Art. 117 Abs. 7 des Entwurfes, wonach zum „Leiter des inneren Dienstes des Magistrates [...] ein rechtskundiger Bediensteter des Magistrates als Magistratsdirektor zu bestellen“ ist.

Zunächst ist dazu anzumerken, dass die Bediensteten einer Statutarstadt bei der jeweiligen Stadt und nicht beim Magistrat angestellt bzw. Beamte dieser Stadt sind.

Darüber hinaus könnte die zitierte Wortfolge auch so verstanden werden, dass nur Personen, die bereits zum Zeitpunkt der Postenausschreibung Bedienstete der Stadt sind, für die Bestellung zum Magistratsdirektor in Frage kommen.

Um Missverständnisse zu vermeiden wird vorgeschlagen, Art. 117 Abs. 7 2. Satz B-VG wie folgt zu formulieren: „*Leiter des inneren Dienstes des Magistrats ist der Magistratsdirektor, der rechtskundig zu sein hat.*“

### **Beamtentum**

Wenn die Beamteneigenschaft für LandesamtsdirektorInnen und MagistratsdirektorInnen aus dem B-VG entfernt wird, bedeutet das, dass es in Österreich keine Beamten mehr zwingend geben muss, d.h. die Bestandsgarantie für das Beamtentum wird in Österreich entfernt. Diese war bisher nur durch diese zwei Funktionen gesichert, weil man damit argumentieren konnte, dass die Bundesverfassung ein Berufsbeamtentum kennt und vorsieht. Fällt das jetzt weg, dann gibt es kein Argument mehr zu behaupten, dass es Beamte geben muss. Es ist daher zu überlegen, dass die Abschaffung des Beamtenerfordernisses nur im **Gegenzug einer vergleichbaren Bestimmung** wie im **Bonner Grundgesetz** geschehen



sollte: **Art 33 GG Abs 4** „Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“

Das bedeutet, dass jedenfalls eine Mindestzahl an Bediensteten Beamte sein müssen, um die staatlichen Aufgaben jederzeit gewährleisten zu können.

Die Erläuterungen begründen die Aufgabe des Beamtenvorbehalts für den Magistratsdirektor in **Art 117 B-VG** auf Statutarstadtebene damit, dass nicht in jedem Land bzw. in jeder Statutarstadt derartige Beamte zur Verfügung stehen. Natürlich kann der Begriff „Bediensteter“ wohl auch Berufsbeamte umfassen – dies aber nur mehr gestützt durch Hinzuziehung des **Art 21 Abs 1 B-VG**, welcher Dienstvertragsrecht als Teil des Dienstrechts sieht und dann in weiterer Folge Beamte als Teil des Bedienstetenbegriffes sehen dürfte.

Es ist nämlich in **Art 21 Abs 1** semantisch nicht ganz eindeutig, ob der Bedienstetenbegriff auch tatsächlich Berufsbeamte meint, weil der Bedienstetenbegriff im Kontext des Dienstvertragsrechtes genannt wird und nur die Kompetenz zur Regelung des Personalvertretungsrechts indiziert, dass wahrscheinlich auch der Berufsbeamte vom Bedienstetenbegriff umfasst ist.

Zudem stellt sich in Zusammenhang mit den vorstehenden Bestimmungen auch die Frage, ob der Bedienstetenbegriff in **Art 106 Abs 3** und **117 Abs 7 B-VG** Berufsbeamte wirklich auch noch umfassen soll, wenn diese bisher immer explizit erwähnt wurden und in Bundesangelegenheiten weiterhin erwähnt bleiben. Es stellt sich so die Frage, warum die sogenannte „Erleichterung“ nicht auch auf Bundesebene vorgenommen wird, wenn dort aufgrund des Pragmatisierungsstopps im Großteil der allgemeinen Verwaltung dieselbe Problematik – nämlich dass es einmal keinen Beamten mehr geben dürfte, der die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen kann – vorliegen dürfte.

Dort werden nämlich in **Art 66, 71, 73, 122 Abs 3** sowie **124 Abs 2** weiterhin stillschweigend für bestimmte Funktionen Berufsbeamte vorgesehen. Es erhärtet die Argumentation, dass aufgrund der nunmehrigen ausdrücklichen Nichterwähnung des Berufsbeamtentums für die beiden Spitzenbeamten von Land und Statutarstädten und die nunmehrige Ablösung durch den Bedienstetenbegriff ein Berufsbeamtentum für beide Gebietskörperschaften als

obsolet erachtet wird, weil – nicht wie beim Bund – wichtigste Aufgaben den Beamten vorbehalten sind.

Da im Ergebnis bei Bund, Land und Gemeinden dieselben Prämissen vorliegen, sollte es weiterhin den Ländern und den Statutarstädten vorbehalten bleiben, selbst die Entscheidung zu treffen, ob sie ein Berufsbeamtentum vorsehen wollen oder nicht.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber sollte auch generell in Erwägung ziehen, ob es wirklich sinnvoll ist das Berufsbeamtentum auf Länder- und Statutarstadtebene durch Bestimmungen, wie die im Entwurf vorliegende, zu restringieren. Es ist sinnvoll die Funktion des Staates – und das bedeutet nicht nur Aufgaben der Polizei oder Gerichtsbarkeit – in einem Mindestmaß durch die Vorsehung von Berufsbeamten in der Bundesverfassung auch für die Länder und Statutarstädte zu garantieren.

Es besteht nämlich eine enge inhaltliche Verknüpfung mit den verfassungsrechtlichen Fundamenten des Berufsbeamtentums, namentlich der beamtenrechtlichen Treuepflicht sowie der Besoldung und lebenszeitigen Anstellung, mit dem Staat und seinen Garantienpflichten gegenüber dem Bürger. Der Beamte ist durch das Versetzungsschutzprinzip und das Lebenszeitprinzip Garant für die gesetzeskonforme Vollziehung im Staat. Beide Prinzipien ermöglichen es politischem Erfolgs- und Effizienzdruck zu widerstehen, weil der Beamte sich ohne grundlegende Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes einem solchen Druck bei Zuwiderlaufen gegen die strikte Gesetzesbindung der Vollziehung widersetzen kann (vgl. Kucsko-Stadlmayer, Disziplinarrecht, 3). Gerade für Bedienstete, die an der Spitze der Weisungshierarchie stehen, muss daher dieser Schutz bestehen bleiben und sollte daher weiterhin in der Verfassung explizit genannt werden.

Es wird somit ersucht jedenfalls in Art **117 Abs. 7 B-VG** das Wort „Verwaltungsbeamter“ nicht durch die Wortfolge „Bediensteter des Magistrates“ zu ersetzen, sondern es sinngemäß zu ergänzen, sodass die Wortfolge beispielsweise zumindest lautet: „Verwaltungsbeamter oder Bediensteter des Magistrates“. Damit würde ausdrücklich klargestellt, dass es, wie auf Bundesebene, noch Berufsbeamte auf Statutarstadtebene geben kann.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär